

Information über Festnahme und Untersuchungshaft

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Vorschriften für Festgenommene und Untersuchungshäftlinge. Wenn Sie mehr wissen möchten, können Sie Vorschriften und Gesetze beim Personal ausleihen. In Zweifelsfällen können Sie sich stets beim Personal erkundigen.

Festnahme

1. Vorführung vor den Richter (Voruntersuchung)

Sie sind festgenommen worden. Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden nicht freigelassen werden, müssen Sie einem Richter vorgeführt werden. Der Richter kann Sie freilassen, anordnen, dass Ihre Festnahme bis zu dreimal 24 Stunden aufrechterhalten wird, oder anordnen, dass Sie in Untersuchungshaft genommen werden.

2. Anwalt/Verteidiger

Die Polizei klärt Sie über Ihr Recht auf, Kontakt mit einem Anwalt aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Voruntersuchung muss für Sie ein Verteidiger bestellt werden.

3. Aufrechterhaltung der Festnahme

Wenn der Richter die Aufrechterhaltung der Festnahme anordnet, müssen Sie spätestens innerhalb von dreimal 24 Stunden nach der Voruntersuchung erneut dem Richter vorgeführt werden. Der Richter entscheidet dann, ob Sie freigelassen oder in Verwahrung genommen werden.

4. Einzelhaft

Die Polizei kann während der Dauer Ihrer Verwahrung Einzelhaft für Sie anordnen und Ihnen den Kontakt zu anderen Inhaftierten verwehren.

5. Ausländer

Die Polizei belehrt Sie über Ihr Recht, Kontakt zur Botschaft oder zum Konsulat Ihres Landes aufzunehmen.

Das Personal kann einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn dies erforderlich und praktisch möglich ist.

6. Polizei

Die Polizei kann Ihnen weitere Informationen zu den Regeln geben, die während Ihrer Festnahme gelten. Das Personal ist Ihnen behilflich, Kontakt zur Polizei aufzunehmen, sollten Sie dies wünschen.

Untersuchungshaft

7. Verteidiger

Im Zusammenhang mit der Voruntersuchung wird für Sie ein Verteidiger bestellt. Sie erhalten die Gelegenheit, mit Ihrem Verteidiger zu sprechen, bevor Sie vor Gericht vernommen werden.

8. Frist des Gewahrsams

Wenn Sie in Untersuchungshaft genommen werden, legt der Richter einen Haftprüfungstermin fest. Die Frist darf höchstens 4 Wochen betragen. Sie brauchen bei Haftprüfungsterminen normalerweise nicht vor Gericht zu erscheinen. Der Richter kann jedoch Ihre Anwesenheit verlangen.

9. Einzelhaft

Der Richter kann anordnen, dass Sie in Einzelhaft kommen. Wenn Sie auf Anordnung des Richters in Einzelhaft genommen werden, kann die Möglichkeit bestehen, dass Sie öfter Besuch erhalten können. Näheres finden Sie jedoch im Folgenden unter Beaufsichtigte Besuche und Briefkontrolle.

10. Berufung

Sie können die Entscheidung des Richters, dass Sie in Haft gehalten oder in Einzelhaft genommen werden, bei einem Gericht höherer Instanz anfechten. Ihr Verteidiger berät Sie in dieser Frage.

11. Beaufsichtigte Besuche und Briefkontrolle

Die Polizei kann anordnen, dass Sie keinen Besuch empfangen dürfen oder dass Ihre Besuche überwacht werden. Sie können verlangen, dass die Entscheidungen der Polizei gerichtlich geprüft werden. Die Polizei kann auch anordnen, dass Ihre Briefe kontrolliert werden. Falls die Polizei Ihre Briefe zurückhält, ist diese Entscheidung unverzüglich gerichtlich zu prüfen.

Sie haben das Recht auf nicht beaufsichtigten Besuch von und unkontrollierten Schriftwechsel mit Ihrem Verteidiger. Sie haben auch das Recht auf unkontrollierten Schriftwechsel mit dem Gericht, dem Justizminister, dem Generaldirektor für Haft und Bewährung, dem Bereichsleiter und dem Parlamentsombudsmann. Für den Schriftwechsel mit bestimmten anderen öffentlichen Behörden gelten Sonderregeln. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

Die Haftanstalt kann ebenfalls anordnen, dass Ihre Briefe kontrolliert und Ihre Besuche überwacht werden, z. B. um einen Schmuggel in die oder aus der Haftanstalt heraus zu verhindern. Siehe im Folgenden unter Vorschriften, Anordnungen und Verbote.

12. Telefonieren

Sie haben grundsätzlich nicht die Möglichkeit, zu telefonieren. In bestimmten Fällen, z. B. in dringenden Angelegenheiten, können Sie jedoch trotzdem die Erlaubnis erhalten, zu telefonieren. Wenn Sie Ihren Verteidiger anrufen möchten, wird die Haftanstalt Ihnen dies in der Regel erlauben.

Sie können strafrechtlich belangt werden, wenn Sie ein Handy in die Haftanstalt mitbringen. Es ist ebenfalls strafbar für Ihre Freunde oder Verwandte, ein Handy bei sich zu haben, wenn sie Sie in der Haftanstalt besuchen.

13. Ausländer

Die Polizei belehrt Sie über Ihr Recht, Kontakt zur Botschaft oder zum Konsulat Ihres Landes aufzunehmen.

Das Personal kann einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn dies erforderlich und praktisch möglich ist.

14. Vorschriften, Anordnungen und Verbote

Sie haben das Recht, in die Vorschriften des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und die besonderen Vorschriften der örtlichen Haftanstalt Einsicht zu nehmen.

Alkohol und Drogen sind verboten. Gleiches gilt für nicht von einem Arzt verordnete Medikamente.

Es ist strafbar, aus einer Haftanstalt zu fliehen.

Sie haben sich im Allgemeinen nach den geltenden Vorschriften und den Anordnungen und Verboten des Personals zu richten. Die Vorschriften finden Sie in der Hausordnung der Haftanstalt. Dort kön-

nen Sie sich auch über praktische Angelegenheiten informieren, z. B. über den Kauf von Waren des täglichen Bedarfs, Besuchszeiten und die Aushändigung von persönlichen Gegenständen. Im Folgenden können Sie sich über die wichtigsten Vorschriften für Ihren Aufenthalt informieren.

15. Persönliche und soziale Hilfe

Der Dänische Haft- und Bewährungsdienst unterstützt Sie dabei, die beruflichen, sozialen und persönlichen Nachteile, die sich aus der Festnahme oder der Untersuchungshaft ergeben, zu begrenzen.

Sie erhalten Besuch von einem Sozialarbeiter, der Sie gemeinsam mit dem diensthabenden Personal der Haftanstalt unterstützt und berät. Sie können mit dem diensthabenden Personal oder dem Sozialarbeiter über Ihre persönlichen und sozialen Probleme und die Ihrer Familie sprechen.

Sollten Sie besondere Hilfe anderer Art benötigen, können Sie sich an einen Lehrer, einen Geistlichen, eine Krankenschwester oder andere wenden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

16. Lebensmittel und Getränke

Sie werden in der Haftanstalt mit Lebensmitteln und Getränken versorgt. Der Arzt kann Ihnen aus gesundheitlichen Gründen Sonderversorgung verschreiben. Wenn Sie Vegetarier sind oder aus religiösen Gründen einer besonderen Kost bedürfen, werden diese Kostanforderungen berücksichtigt. Erkundigen Sie sich beim Personal Ihrer Abteilung oder eventuell beim Geistlichen.

In der Haftanstalt können Sie Waren des täglichen Bedarfs kaufen, z. B. Zeitungen, Tabak und Lebensmittel. Erkundigen Sie sich eventuell beim Personal.

Ihre Angehörigen oder andere dürfen Ihnen keine Waren mitbringen.

17. Rauchen

Das Rauchen ist in allen -Einrichtungen verboten, die unter den Dänischen Haft- und Bewährungsdienst fallen. Sie dürfen draußen rauchen. Die Vorschriften fürs Rauchen sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich.

Tabak, Zigaretten und weiteres Rauchwerkzeug - z. B. Pfeifen, Filter und Drehmaschinen - werden in einem Schließfach außerhalb Ihrer Zelle aufbewahrt. Das Schließfach muss stets geschlossen sein, und Sie verfügen über den Schlüssel. Sie dürfen weder Tabak noch anderes Rauchwerkzeug in Ihrer Zelle aufbewahren.

Jegliche Verletzung dieser Regeln führt zu Disziplinarstrafen.

Wenn Sie mit dem Rauchen aufhören möchten, fragen Sie die Mitarbeiter, ob Sie an einem kostenlosen Programm zur Rauchentwöhnung teilnehmen können.

18. Bad/Toilette

Normalerweise können Sie einmal täglich eine Dusche nehmen. Toilettenartikel erhalten Sie vom Personal, oder Sie können diese in der Haftanstalt kaufen.

19. Besitzgegenstände und Geld

Es gibt Vorschriften dafür, welche Gegenstände Ihnen während Ihres Aufenthalts ausgehändigt werden dürfen. Sie können sich Geld von außerhalb schicken lassen und dies in der Haftanstalt ausgeben. Es gibt allerdings Vorschriften über die Höhe der Beträge und dafür, wie viel Bargeld Sie besit-

zen dürfen. Das Personal informiert Sie darüber, welche Vorschriften es für den Besitz von Gegenständen und Geld in der Haftanstalt gibt.

Sie dürfen im Gefängnis kein Mobiltelefon besitzen. Näheres dazu im Abschnitt Telefonieren.

20. Besuch

In der Regel dürfen Sie Besuch empfangen. Die Polizei kann jedoch Besuche untersagen oder anordnen, dass der Besuch zu überwachen ist, siehe Abschnitt Beaufsichtigte Besuche und Briefkontrolle. Sofern die Polizei Ihnen nicht untersagt hat, Besuch zu empfangen, oder auf eine Überwachung besteht, gilt Folgendes:

Sie haben das Recht, Besuch zu empfangen, so oft die Gegebenheiten in der Haftanstalt dies gestatten. Die Besuchszeit darf nicht kürzer als eine ½ Stunde sein. Besuche werden meistens nicht überwacht. Der Dänische Haft- und Bewährungsdienst kann allerdings anordnen, dass Besuche überwacht werden, falls dies erforderlich ist, z. B. um Schmuggel oder andere Straftaten zu verhindern. Der Dänische Haft- und Bewährungsdienst kann in bestimmten Fällen auch Besuch von bestimmten Personen untersagen.

Wenn Sie keine Angehörigen oder Freunde haben, die Sie besuchen, können Sie das Personal fragen, ob es möglich ist, Besuch von einem Besuchsdienst des Roten Kreuzes zu erhalten.

Wenn der Richter Einzelhaft für Sie angeordnet hat, sollten Sie mindestens einmal in der Woche Besuch empfangen können, falls möglich. Die Besuchszeit darf nicht kürzer als eine Stunde sein.

Sie dürfen normalerweise Besuch von der Presse empfangen, es sei denn, die Polizei untersagt dies aus Gründen der Untersuchungshaft. Wenn Sie interviewt werden sollen, müssen Sie dazu zuerst die Genehmigung des Haft- und Bewährungsdienstes einholen.

Sie haben stets das Recht auf unüberwachten Besuch von Ihrem Verteidiger.

21. Briefe

Briefe, die nicht von der Polizei kontrolliert werden, werden von der Haftanstalt kontrolliert, um zu vermeiden, dass sie für Schmuggel verwendet werden. Deshalb werden an Sie gerichtete Briefe in Ihrem Beisein geöffnet. Die Briefe, die Sie selbst abschicken, sind dem Personal geöffnet zu übergeben. Nach der Kontrolle werden diese in Ihrem Beisein zugeklebt. Die Briefe werden normalerweise nicht gelesen.

22. Digitale Post - E-Mails von öffentlichen Behörden

Die meisten Inhaftierten haben keinen Zugang zum Internet und können deshalb auch nicht ihre digitale Post lesen. Falls Sie über keinen Internet-Zugang verfügen, können Sie von digitaler Post ausgeschlossen werden. Stattdessen erhalten Sie Briefe der öffentlichen Behörden per Post. Sie können auch einem/r Verwandten eine schriftliche Genehmigung geben, Ihre digitale Post online abzurufen. Bitten Sie die Mitarbeiter um weitere Informationen.

23. Ausgang

Ausgang wird nur in sehr beschränktem Umfang und aus ganz besonderem Anlass erlaubt, z. B. bei ernster Erkrankung oder dem Begräbnis einer Ihnen nahestehenden Person. Ausgang wird nur mit der Zustimmung der Polizei gewährt, und der Ausgang erfolgt immer in Begleitung.

24. Gemeinschaft

Auch wenn die Polizei oder der Richter keine Einzelhaft für Sie angeordnet hat, bestehen auf Grund

der Gegebenheiten in der Haftanstalt in der Regel nur beschränkte Möglichkeiten von sozialer Interaktion mit anderen Inhaftierten. In einigen Fällen kann Ihnen das Recht auf soziale Kontakte mit anderen verwehrt werden („Ausschluss von sozialen Kontakten“).

Es gelten Sonderregeln für soziale Kontakte, wenn Sie unter 18 Jahre sind. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

25. Überführung in ein Staatsgefängnis

In bestimmten Fällen besteht noch vor der Verurteilung die Möglichkeit der Überführung in ein Staatsgefängnis (§ 777 der dänischen Prozessordnung). Fragen Sie gegebenenfalls Ihren Verteidiger.

26. Arbeit

Als Untersuchungshäftling in einem örtlichen Gefängnis haben Sie das Recht auf eine Beschäftigung durch Arbeit, Ausbildung oder andere genehmigte Beschäftigung, einschließlich ärztlicher Behandlung. Wenn Sie einer Beschäftigung nachgehen, erhalten Sie Lohn. Im Krankheitsfall erhalten Sie unter Umständen Krankengeld.

Sie können sich auch selbst eine Arbeit besorgen, die Sie in der Haftanstalt verrichten können, aber die Arbeit muss vom Dänischen Haft- und Bewährungsdienst genehmigt werden und muss mit den Vorschriften für Ordnung und Sicherheit vereinbar sein.

27. Ausbildung

Das Gefängnis bietet die Möglichkeit einer Ausbildung an. Sprechen Sie mit dem Personal darüber, welche Möglichkeiten Ihnen offen stehen. Sollten Sie während der Haftstrafe Interesse an einer längeren Ausbildung haben, sprechen Sie bitte mit dem Personal darüber. Wenn Sie an einer Ausbildung teilnehmen, erhalten Sie Lohn.

28. Freizeit

Sie haben in der Regel das Recht, sich mindestens eine Stunde am Tag an der frischen Luft aufzuhalten. Siehe Hausordnung.

Die Haftanstalt verfügt über einige Freizeitaktivitäten, z. B. Tischtennis, Schach und Fitness-Training. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal nach den Möglichkeiten.

Sie haben die Möglichkeit, Radio zu hören, fernzusehen sowie Zeitungen, Zeitschriften und Bücher zu lesen. Die Polizei kann dies jedoch in sehr seltenen Fällen verbieten. Erkundigen Sie sich beim Personal, ob es möglich ist, ein Radio oder ein Fernsehgerät zu mieten und Zeitschriften, Zeitungen u.a. auszuleihen oder zu kaufen.

Wenn der Richter Einzelhaft für Sie angeordnet hat, wird Ihnen kostenlos ein Fernsehgerät zur Verfügung gestellt.

29. Wahlen etc.

Sie haben das Recht, per Briefwahl an Parlamentswahlen und Kommunalwahlen teilzunehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, sich an legaler politischer Tätigkeit anderer Art zu beteiligen.

30. Krankheit

Die Haftanstalt verfügt über eine Krankenstation. Ihnen wird ein Gespräch mit dem Arzt oder einem Krankenpfleger angeboten. Wenn Sie der Meinung sind, einen Arzt zu benötigen, melden Sie sich bitte beim Personal, welches dann den Arzt oder den Krankenpfleger verständigt.

Der Arzt entscheidet, ob Sie behandelt werden müssen und ob die Behandlung in einer der Einrichtungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes oder in einem normalen Krankenhaus erfolgen muss.

31. Zahnbehandlung

Sie haben Anspruch auf eine Notbehandlung, d. h. akute Zahnbehandlung. In bestimmten Fällen müssen Sie die Kosten selbst tragen. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal.

32. Entschädigung im Zusammenhang mit Unfällen

Sie haben ein Recht auf Schadenersatz, falls Sie während Ihres Aufenthalts in einer Einrichtung des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes verletzt werden. Sie können Schadenersatz für Unfälle erhalten, die während der Arbeit oder der Freizeit geschehen. Sie können auch Schadenersatz erhalten, wenn beispielsweise Ihre Brille in Folge eines Unfalls kaputt geht.

33. Fallmanagement

Sie haben in der Regel das Recht, sich vor Abschluss Ihres Falles zu äußern. Alle Ablehnungen und Entscheidungen zu Ihren Ungunsten müssen in der Regel begründet werden. Sie haben das Recht auf eine schriftliche Entscheidung. Gemäß den Allgemeinen Vorschriften über Akteneinsicht sind Sie ebenfalls berechtigt, eine Kopie der vorliegenden Unterlagen zu erhalten und sich dazu zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Bezüglich der Wahl der Vollzugsanstalt, des Ausschlusses von sozialen Kontakten und der Verlegung in andere Anstalten des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes gelten Sondervorschriften. In solchen Fällen besteht kein Recht auf Akteneinsicht und somit auch nur ein beschränktes Recht auf eine Begründung der Entscheidung.

34. Beschwerden

Beschwerden hinsichtlich von Entscheidungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstbereichs

In der Regel können Sie sich nicht beim Dänischen Haft- und Bewährungsdienst über Entscheidungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstbereichs beschweren. Allerdings können Sie zu Entscheidungen über Folgendes beschweren einlegen:

- Ausgang
- Besuche, einschließlich gegen die Verweigerung Ihres Ersuchens, Ihr Kind in der Untersuchungshaft bei sich zu haben
- Persönliche Untersuchung des Inhaftierten
- Disziplinar- und Verhörzellen
- Verwahrung in Schutzzelle, die Verwendung von Handschellen und andere Schutzmaßnahmen
- Gewaltanwendung
- Zusammenschluss mit anderen Häftlingen
- Das Recht, die Medien zu kontaktieren.

Sie finden weitere Einzelheiten über Ihre Möglichkeiten zur Beschwerde im Gesetz über Gewahrsam und in den -Gesetzen über die einzelnen Bereiche. Die Mitarbeiter sind Ihnen gegebenenfalls bei der Suche nach den richtigen Dokumenten behilflich.

Falls Sie ein Recht auf Beschwerde hinsichtlich einer Entscheidung haben, wird das Personal Sie da-

rüber informieren. Im Falle schriftlicher Entscheidungen gehen Ihre Beschwerdemöglichkeiten aus der Entscheidung hervor.

Wenn Sie sich beim Amt für Haft- und Bewährung über die Entscheidungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstbereichs beschweren möchten, so müssen Sie dies innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entscheidung tun.

Beschwerden hinsichtlich des Verhaltens von Mitarbeitern

Sie können sich bei der Leitung der Haftanstalt/der Untersuchungshaftanstalt oder dem Amt für Haft und Bewährung über das Verhalten des Personals beschweren. Wenn Sie sich über das Verhalten des Gefängnispersonals beschweren und Ihre Beschwerde abgewiesen wird, oder bis zu 2 Wochen nach Einreichung der Beschwerde keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, kann die Beschwerde einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden. Das Gericht kann Ihre Beschwerde abweisen, z. B. wenn sie nach Ermessen des Gerichts grundlos ist. Das Gericht kann Ihre Beschwerde auch abweisen, wenn Sie sich z. B. mehr als 4 Wochen nach Eintritt des Vorfalls, den Ihre Beschwerde betrifft, beschweren.

Parlamentsombudsmann

Beschwerden, die vom Dänischen Haft- und Bewährungsdienst entschieden wurden, können dem Parlamentsombudsmann vorgelegt werden. Der Ombudsmann kann die Entscheidung nicht ändern, sondern lediglich die Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, bitten, die Entscheidung erneut zu überdenken. In der Praxis wird den Empfehlungen des Parlamentsombudsmannes gefolgt.

35. Gesetz über Datenschutz

Wenn Sie in einer der Einrichtungen des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes inhaftiert sind, werden Ihre persönlichen Daten elektronisch erfasst und verarbeitet.

Gemäß des Gesetzes zur Verarbeitung von Personendaten haben Sie folgende Rechte:

- Das Recht, hinsichtlich der Datenerfassung für elektronische Datenverarbeitung benachrichtigt zu werden
- Das Recht, Einsicht in die verarbeiteten Daten zu erhalten
- Das Recht darauf, die Berichtigung, Löschung oder Blockierung von Daten zu fordern, die unrichtig oder irreführend sind oder in ähnlicher Weise gesetzwidrig elektronisch verarbeitet wurden.

36. Disziplinarstrafen etc.

Bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften kann Ihnen eine Disziplinarstrafe in Form von Verwarnung, Geldstrafe oder Einzelhaft auferlegt werden. Sie haben das Recht, sich vor der Entscheidung zu äußern und eine Begründung der Entscheidung zu erhalten. In bestimmten Fällen kann Ihnen auch das Recht auf soziale Kontakte entzogen werden („Ausschluss von sozialen Kontakten“). Siehe auch unter Beschwerden.

37. Gewaltanwendung

Unter bestimmten Umständen verfügen die Mitarbeiter über das Recht, Gewalt anzuwenden und Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Das Personal darf z. B. verschiedene Fesseln, Handschellen, Schlagstöcke oder Pfefferspray einsetzen.

Jede Gewaltanwendung unterliegt strenger Kontrolle und es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Gewaltanwendung muss möglichst vorsichtig durchgeführt werden und muss zweckdienlich sein. Siehe unter Beschwerden und Einsprüche.

38. Durchsuchung

Wenn Sie in einer Haftanstalt inhaftiert werden, werden Sie durchsucht. Das Personal sucht nach Gegenständen, die Sie nicht mit in die Haftanstalt bringen dürfen. Sie müssen Ihre gesamte Kleidung ablegen, auch wenn dies Ihrer Religion widerspricht. Die Untersuchung wird von Mitarbeitern Ihres Geschlechts vorgenommen.

Sie werden auch im Laufe Ihres Aufenthalts durchsucht, z. B. vor und nach dem Empfang von Besuch. Aus Sicherheitsgründen kann Ihre Zelle ebenfalls durchsucht werden.

Es kann auch eine Urinprobe von Ihnen verlangt werden, damit das Personal untersuchen kann, ob Sie Drogen oder Dopingmittel eingenommen haben.

Urteil und Vollstreckung

39. Gemeinnützige Tätigkeit

In bestimmten Fällen kann das Gericht anordnen, dass Ihnen anstelle einer Freiheitsstrafe gemeinnützige Tätigkeit auferlegt wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Sie für Trunkenheit am Steuer oder Eigentumsdelikte verurteilt wurden.

Sie können eine gemeinnützige Tätigkeit beantragen, bevor das Urteil ergeht.

Nähere Informationen über die gemeinnützige Tätigkeit finden Sie in einer vom Dänischen Haft- und Bewährungsdienst herausgegebenen Broschüre. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal der Haftanstalt oder beim Sozialarbeiter.

40. Fortsetzung der Untersuchungshaft?

Wenn Ihr Urteil gefällt wurde, entscheidet das Gericht, ob Sie freigelassen werden oder bis zum Beginn des Vollzugs in Untersuchungshaft bleiben.

41. Berufung

Die Berufungsfrist ab Verkündung Ihres Urteils beträgt 14 Tage. Sie können bei der Urteilsverkündung Berufung einlegen, oder Sie können es dem Personal mitteilen, welches ein besonderes Berufungsbuch führt. Ihr Pflichtverteidiger ist verpflichtet, Sie über die Berufung zu beraten.

42. Elektronische Fußfessel

Straftäter mit einem Urteil von bis zu sechs Monaten, können Ihre Haftstrafe gegebenenfalls zu Hause verbüßen (elektronische Fußfessel). Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei Ihrem Sozialarbeiter.

43. Medizinische Behandlung

In Haftanstalten können Süchtige, die in Untersuchungshaft genommen werden, an einer sogenannten Motivationsbehandlung teilnehmen, um die Motivation zu erhalten, eine tatsächliche Rehabilitation durchzuführen.

Wenn Sie einer besonderen Behandlung bedürfen, haben Sie in einigen Fällen die Möglichkeit des Vollzugs in einer nicht des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes unterstehenden Einrichtung. Lässt sich dies nicht einrichten, verfügt der Dänische Haft- und Bewährungsdienst über eine Reihe unterschiedlicher Behandlungsangebote, die vielleicht für Sie in Frage kommen, z. B. wenn Sie alkohol- oder drogensüchtig sind oder wenn Sie wegen Gewaltanwendung oder Sexualstraftaten verurteilt wurden.

Die meisten dieser Angebote stehen nur verurteilten Straftätern zur Verfügung. Der Dänische Haft- und Bewährungsdienst verfügt über entsprechende Informationsschriften über die zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten usw. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Personal darüber.

44. Vollzug einer Freiheitsstrafe

Der Dänische Haft- und Bewährungsdienst hat eine Broschüre über den Vollzug der Freiheitsstrafe herausgegeben. Sie erhalten diese vom Personal.

45. Praktische Hilfe etc.

Wenn Sie in Untersuchungshaft kommen, erhalten Sie innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Inhaftierung Besuch von einem Sozialarbeiter des Haft- und Bewährungsdienstes. Der Sozialarbeiter unterstützt Sie bei praktischen Problemen, z. B. beim Kontakt zu Angehörigen, dem Arbeitgeber und der Sozialverwaltung.

Wenn Sie die Strafe in einem Gefängnis antreten, wird automatisch das Einwohnermeldeamt unterrichtet und Sie verlieren den Anspruch auf Sozialleistungen. Sie haben aber die Möglichkeit, bei Ihrer Kommunalverwaltung einen Mietzuschuss etc. zu beantragen. Ein Sozialarbeiter des Haft- und Bewährungsdienstes oder des Gefängnisses können Ihnen bei dem Antrag an die Sozialverwaltung behilflich sein.

46. Hinweise für Angehörige

Als Angehörige/r eines Untersuchungshäftlings finden Sie hier vielleicht Antworten auf Ihre Fragen.

Die Regeln für Besuche, Telefonate, Briefwechsel, Ausgang u. a. wurden oben näher beschrieben. Wenn Sie einen Untersuchungshäftling besuchen möchten, müssen Sie beim Dänischen Haft- und Bewährungsdienst eine Besuchserlaubnis beantragen. Sie müssen auch um einen Termin für den Besuch bitten. Bitte beachten Sie, dass Sie sich beim Besuch eines Untersuchungshäftlings mit einem Ausweis mit Bild ausweisen müssen.

In geschlossenen Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten ist es strafbar, ein Handy beim Besuch dabei zu haben.

Als Angehörige/r eines Untersuchungshäftlings haben Sie immer die Möglichkeit, sich an die für die Untersuchungshaftanstalt zuständige Abteilung des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes zu wenden.

47. Schweigepflicht

Sämtliche Mitarbeiter der Polizei und des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes unterliegen der Schweigepflicht.

Es dürfen gegenüber Angehörigen oder Außenstehenden keinerlei Informationen hinsichtlich der Anklage des Untersuchungshäftlings offengelegt werden. Nur der/die Inhaftierte selbst darf Angehörigen oder anderen Auskunft über persönliche Angelegenheiten geben, außer falls der Inhaftierte Mitarbeitern diesbezüglich die Erlaubnis erteilt hat.

48. Telefonische Beratung

Sollten Sie Fragen haben, berät ein Sozialarbeiter von der telefonischen Beratungsstelle des Dänischen Haft- und Bewährungsdienstes Sie anonym unter der Telefonnummer +45 70 26 04 06 über Vorschriften und Rechte.

Die Beratung ist werktags von 9.00-15.00 und von 19.00-22.00 Uhr zu erreichen. An Wochenenden ist die Beratung von 12.00-18.00 zu erreichen.

Direktoratet for Kriminalforsorgen
Strandgade 100
DK 1401 Kopenhagen

Telefon 72 55 55 55

www.kriminalforsorgen.dk
dfk@kriminalforsorgen.dk